



Amtssigniert. SID2023041087460  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Umweltschutz**

**Mag. Lukas Czakert**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 3434  
[umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-LUFT-1/2/45-2023

Innsbruck, 11.04.2023

**Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. März 2023, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes über Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, LGBl. Nr. 12/2011, geändert wird;  
Informationsschreiben zum Vollzug**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bekanntermaßen ist gemäß den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 idGF. das punktuelle und flächenhafte Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien, also auch von Holz und anderem pflanzlichen Material, außerhalb dafür bestimmter Anlagen grundsätzlich in ganz Österreich verboten.

Von diesem Verbot bestehen allerdings Ausnahmen. Die Ausnahmen ergeben sich dabei teilweise direkt aus dem Gesetz. Weiters können Ausnahmen für bestimmte Zweckfeuer mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt werden. Schließlich kann der Landeshauptmann mit Verordnung generelle Ausnahmen vorsehen.

Wie ebenfalls bekannt ist, hat der Landeshauptmann für Tirol aufgrund der im BLRG vorgesehenen Ermächtigung bereits mit Verordnung vom 10. Februar 2011, LGBl. Nr. 12/2011, das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen für folgende Zwecke zugelassen: (1.) zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand und ihres Erregers, (2.) zur Veranstaltung von Brauchtumsfeuern und (3.) zur Beseitigung von biogenen Materialien, die aufgrund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen.

Mit der am 25.03.2023 in Kraft getretenen Verordnung LGBl. Nr. 28/2023 wurde dieser Ausnahmekatalog nunmehr wie folgt geändert:

1. Die Ausnahme für das Verbrennen schädlings- und krankheitsbefallener Pflanzen und Pflanzenteile wurde nunmehr allgemeiner gefasst, um damit ein möglichst rasches und effektives Vorgehen bei Auftreten solcher Gefahren zu ermöglichen.

2. Weiters wurde ein neuer Tatbestand für das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Frostschutzmaßnahme vorgesehen. Das Räuchern ist im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Mai gestattet, darf allerdings nur maximal fünfmal jährlich je zusammenhängender Anbaufläche und zudem nur dann

erfolgen, wenn der Eintritt eines Frostereignisses im betreffenden Obst- und Weingartenbereich aufgrund der „amtlichen“ Wettervorhersage zu erwarten ist. Als Brennmaterial für das Räuchern darf aufgrund der gesetzlichen Vorgabe ausschließlich Rebholz und Stroh verwendet werden.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurden im Zusammenhang mit den vorgenannten Änderungen auch die Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen angepasst, die laut Verordnung bei Inanspruchnahme der Ausnahmen zwingend einzuhalten sind.

So wurde für alle Zweckfeuer vorgeschrieben, dass es durch die mit der Maßnahme bezweckte Rauchentwicklung zu keinen Gefährdungen des Straßenverkehrs durch Sichtbehinderungen kommen darf.

Im Interesse des Nachbarschaftsschutzes wurden für das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich außerdem Vorgaben gemacht, durch die die Dauer einer möglichen Belästigung allfälliger Anrainer möglichst geringgehalten werden kann.

Um sicherzustellen, dass die zulässige Anzahl von Frostschutzfeuern, deren Festlegung ebenfalls dem Nachbarschaftsschutz dient, nicht überschritten wird und eine entsprechende behördliche Kontrolle erfolgen kann, wurde für diese Zweckfeuer schließlich vorgesehen, dass neben der Meldung an die Gemeinde auch eine Meldung an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen muss.

Das bestehende **Online-Meldeformular** für Zweckfeuer im Freien wurde daher entsprechend aktualisiert und steht weiterhin auf der Homepage des Landes unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/e-government/formulare/meldung-eines-zweckfeuers-im-freien/> mit dem Titel „Meldung eines Zweckfeuers im Freien“ zur Verfügung.

Nähere Informationen zu den sich aus dem Bundesluftreinhaltegesetz ergebenden Verboten im Zusammenhang mit Feuern im Freien, zu den zulässigen Ausnahmen und den Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen finden Sie auf der Homepage des Landes Tirol unter [www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/luftreinhalterecht](http://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/luftreinhalterecht).

**Ergeht an:**

1. die Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Imst, Reutte und Schwaz und den Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde

**Ergeht abschriftlich an:**

1. alle Gemeinden Tirols

Mit freundlichen Grüßen

Kapeller